



**LANDKREIS
CELLE**

**Regionales
Raumordnungsprogramm 2016
für den Landkreis Celle**

Entwurf
Stand: 22.02.2017

Bearbeitung

Landkreis Celle
Der Landrat

Amt für Wirtschaftsförderung,
Bauen und Kreisentwicklung

Sachgebiet: Regionale Raumordnung

www.landkreis-celle.de

Satzung über die Feststellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Celle

Auf der Grundlage der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353) in Verbindung mit §§ 8 ff des Raumordnungsgesetzes (ROG) in der Fassung vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986) und §§ 3 und 5 des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung (NROG) in der Fassung vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 252), hat der Kreistag des Landkreises Celle in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Feststellung

Das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Celle - Neuaufstellung - 2016 wird mit der beschreibenden Darstellung und der zeichnerischen Darstellung gemäß § 5 Abs. 5 NROG als Satzung beschlossen.

Die Verwaltung wird ermächtigt, das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Celle in der nun geltenden Fassung als „Regionales Raumordnungsprogramm 2016 für den Landkreis Celle“ mit neuem Datum bekannt zu machen.

§ 2

Inkrafttreten

Gemäß § 5 Abs. 6 NROG wird die Erteilung der Genehmigung vom Landkreis Celle ortsüblich bekannt gemacht.

Die Satzung und das Regionale Raumordnungsprogramm 2016 für den Landkreis Celle treten gemäß § 10 Abs. 3 NKomVG in Verbindung mit § 11 Abs. 1 ROG mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Celle in Kraft.

Es ersetzt das Regionale Raumordnungsprogramm 2005 für den Landkreis Celle (Amtsblatt für den Landkreis Celle vom 16.12.2005).

§ 3

Geltungsdauer

Das Regionale Raumordnungsprogramm tritt gemäß § 5 Abs. 7 NROG spätestens 10 Jahre nach seinem Wirksamwerden außer Kraft, sofern es nicht vorher neu festgestellt wurde oder die Frist von der Aufsichtsbehörde verlängert worden ist.

§ 4

Planerhaltung

Eine Verletzung von nach den Raumordnungsgesetzen beachtlichen Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung oder Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms, die nicht innerhalb eines Jahres schriftlich geltend gemacht worden ist, ist unter den in § 12 ROG bzw. § 10 NROG genannten Voraussetzungen unbeachtlich. Die Jahresfrist beginnt mit der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung.

Celle, den

Landkreis Celle

Wiswe

Der Landrat

I. Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I.
Vorbemerkungen	II.
Abkürzungsverzeichnis	III.

Teil A Beschreibende Darstellung

1.	Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume	1
1.1	Entwicklung der räumlichen Struktur des Landeskreises Celle	1
1.2	Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung	1
2.	Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur	1
2.1	Entwicklung der Siedlungsstruktur	1
2.2	Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte	2
2.3	Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels	4
3	Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen	5
3.1	Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen	5
3.1.1	Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz	5
3.1.2	Natur und Landschaft	5
3.1.3	Natura 2000	6
3.2	Entwicklung der Freiraumnutzungen	6
3.2.1	Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei	6
3.2.2	Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung	6
3.2.3	Landschaftsgebundene Erholung	7

3.2.4	Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz	7
4	Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale	8
4.1	Mobilität, Verkehr, Logistik	8
4.1.1	Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik	8
4.1.2	Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr	8
4.1.3	Straßenverkehr	9
4.1.5	Luftverkehr	9
4.2	Energie	10
4.3	Sonstige Standort- und Flächenanforderungen	11

Teil B Begründung

Allgemeiner Teil

1.	Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume	4
1.1	Entwicklung der räumlichen Struktur des Landkreises Celle	4
1.2	Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung	26
2.	Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur	28
2.1	Entwicklung der Siedlungsstruktur	28
2.2	Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte	35
2.3	Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels	61
3	Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen	73
3.1	Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen	73
3.1.1	Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz	73
3.1.2	Natur und Landschaft	74

3.1.3	Natura 2000	86
3.2	Entwicklung der Freiraumnutzungen	87
3.2.1	Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei	87
3.2.2	Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung	90
3.2.3	Landschaftsgebundene Erholung	99
3.2.4	Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz	100
4	Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale	104
4.1	Mobilität, Verkehr, Logistik	104
4.1.1	Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik	104
4.1.2	Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr	105
4.1.3	Straßenverkehr	110
4.1.5	Luftverkehr	113
4.2	Energie	113
4.3	Sonstige Standort- und Flächenanforderungen	153

Anhang:

Gebietsblätter Windenergie

Teil C Umweltbericht

Teil D Zeichnerische Darstellung (Blatt Ost und West Maßstab 1 : 50.000)

II. Vorbemerkungen

Gesetzliche Grundlagen

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 7 Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) sind Raumordnungspläne zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende Pläne nach den §§ 8 und 17 ROG. Nach § 7 ROG sind in einem Raumordnungsplan Festlegungen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, insbesondere zu den Nutzungen und Funktionen des Raums, zu treffen.

Nach § 5 Abs. 1 und 7 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG) ist ein Regionales Raumordnungsprogramm für eine Laufzeit von zehn Jahren aufzustellen.

Ein Regionales Raumordnungsprogramm ist aus dem Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) zu entwickeln. Die im LROP festgelegten konkreten Ziele der Raumordnung für den Bereich des Landkreises Celle werden übernommen und, soweit es erforderlich ist und das LROP dies nicht ausschließt, näher festgelegt und ergänzt. Ferner werden diejenigen Ziele der Raumordnung festgelegt, die durch das LROP den Regionalen Raumordnungsprogrammen vorbehalten sind (vgl. § 5 Abs. 3 NROG, Anpassungspflicht).

Leitvorstellung bei der Erfüllung dieser Aufgabe ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt.

Im Rahmen der regionalplanerischen Koordinationsaufgabe zur Entwicklung und Ordnung der Rauminanspruchnahme und Nutzungen im gesamten Kreisgebiet sollen gemäß § 8 Abs. 5 ROG Raumordnungspläne Regelungen insbesondere zu den folgenden Themen enthalten:

1. der anzustrebenden Siedlungsstruktur

- Raumkategorien,
- Zentrale Orte,
- besondere Gemeindefunktionen,
- Siedlungsentwicklungen,
- Achsen;

2. der anzustrebenden Freiraumstruktur

- großräumig übergreifende Freiräume und Freiraumschutz,
- Nutzungen im Freiraum (u.a. Bodenabbau),
- Sanierung und Entwicklung von Freiraumfunktionen,
- Freiräume zur Gewährleistung des vorbeugenden Hochwasserschutzes;

3. den zu sichernden Standorten und Trassen für Infrastruktur

- Verkehrsinfrastruktur und Umschlaganlagen für Güter,
- Ver- und Entsorgungsinfrastruktur;

Verfahren

Das Verfahren zur Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Celle wurde am 20.10.2011 mit der Bekanntmachung der Planungsabsicht eingeleitet.

Der vorliegende Entwurf wird den Trägern öffentlicher Belange sowie weiteren Beteiligten zur Stellungnahme zugeleitet. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt durch öffentliche Auslegung sowie durch Bereitstellung der Unterlagen im Internet.

Die Stellungnahmen werden anschließend ausgewertet und mit den Beteiligten erörtert. Zum Abschluss des Aufstellungsverfahrens ist das RROP vom Kreistag durch Satzung festzustellen; danach bedarf es der Genehmigung durch die zuständige obere Landesplanungsbehörde (Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg) nach § 5 Abs. 5 NROG. Anschließend erfolgt die öffentliche Bekanntmachung.

Bestandteile des Planentwurfs

Der Entwurf besteht aus folgenden Bestandteilen:

- **Beschreibende Darstellung**
- **Zeichnerische Darstellung (Blatt Ost und West)**
- **Begründung (inkl. der Gebietsblätter)**
- **Umweltbericht gem. § 9 Abs. 1 ROG**

Neue Gliederung der textlichen Darstellung

Im Vergleich zum RROP 2005 hat sich der Aufbau der textlichen Darstellung wesentlich geändert. Dies liegt daran, dass das Land mit der Änderung und Ergänzung des LROP 2008 die Gliederung erheblich verändert hat und das RROP an diese neue Gliederung angepasst werden musste.

Komprimierter Umfang

Der vorliegende Entwurf des RROP 2016 fällt in seinen textlichen und zeichnerischen Darstellungen – dem Planteil – komprimierter aus als das bisherige Programm 2005. Das hat u.a. folgende Gründe:

- In Gerichtsverfahren der letzten Jahre wurden die verbindlichen Festlegungen in zahlreichen Regionalplänen (insbesondere zur Steuerung raumbedeutsamer Windkraftanlagen) überprüft und in vielen Fällen für ungültig erklärt. In der Konsequenz sind die Anforderungen an die Aufstellung von verbindlichen Festlegungen in Regionalplänen gestiegen. Um den Aufwand auf ein verträgliches Maß zu senken, wurde die Anzahl der verbindlichen Festsetzungen erheblich gesenkt.
- Mit der Änderung des LROP 2008 hat das Land sein Landes-Raumordnungsprogramm bezüglich seiner Inhalte weitgehend dereguliert bzw. viele Inhalte an nachgeordnete Verwaltungsebenen zur Regelung delegiert. Mit dem aktuellen Planentwurf folgt der Landkreis dem Vorbild des Landes und konzentriert sich im Wesentlichen nur noch auf die Inhalte, die im RROP geregelt werden müssen.

Selektive Übernahme der Plansätze des LROP in die textliche Darstellung des RROP

In die textliche Darstellung des RROP 2016 werden nur die Plansätze aus dem LROP übernommen, deren Übernahme in das RROP verbindlich durch das Land vorgegeben wird und die im Landkreis Celle anwendbar sind. Zusätzlich werden Plansätze aus dem LROP übernommen, wenn dies für das Verständnis oder die Anwendbarkeit der „regionalen“ Plansätze im RROP erforderlich ist.

Die Festlegungen in der textlichen Darstellung des LROP lassen sich in mehrere verschiedene Typen unterteilen:

- fachlich-programmatische Inhalte,
- Verfahrensregeln und methodische Vorgaben für die Regionalplanung (z.B. welche Belange sollen mit welchem Gewicht eingebracht werden),
- Handlungsaufträge für die Regionalplanung und
- konkrete Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, d.h. Grundsätze und Ziele der Raumordnung im engen Sinne.

Es ist nicht erforderlich, die methodischen Vorgaben und Handlungsaufträge für die Regionalplanung in der textlichen Darstellung des LROP in das RROP zu übernehmen. In der beschreibenden Darstellung werden nur die regionalplanerischen Festlegungen aufgenommen. Die Darstellung, wie die landesplanerischen Vorgaben auf regionaler Ebene abgearbeitet wurden, erfolgt in der Begründung.

Plansätze des LROP, die an den Träger der Regionalplanung adressiert sind und im Landkreis Celle Anwendung finden könnten, für die aber keine entsprechenden Plansätze durch die Regionalplanung erstellt werden, werden nicht zitiert. Stattdessen wird in der Begründung dargestellt, warum es keine entsprechenden Plansätze im RROP gibt.

Plansätze des LROP, die an die Träger der Regionalplanung adressiert sind und im Landkreis Celle aus tatsächlichen Gründen oder unter den derzeitigen und absehbaren Rahmenbedingungen nicht anwendbar sind, werden weder in der textlichen Darstellung noch in der Begründung behandelt. Beispiele sind die Plansätze für die integrierte Entwicklung der Küste, der Inseln und des Meeres (LROP 1.3), zur Entwicklung der Großschutzgebiete (LROP 3.1.4), Schifffahrt und Häfen (LROP 4.1.4) und Standorte für Großkraftwerke (LROP 4.2 03).

Die Plansätze des LROP gelten unabhängig vom RROP in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Begriffserläuterungen

Grundsätze der Raumordnung

Nach dem Raumordnungsgesetz des Bundes sind Grundsätze der Raumordnung allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums auf Grund von § 2 ROG als Vorgabe für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen.

Ziele der Raumordnung

Nach dem Raumordnungsgesetz des Bundes sind Ziele der Raumordnung verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Landes- und Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums.

Da besonders durch die Rechtsprechung der letzten Jahre die Anforderungen an die Festlegung von Zielen der Raumordnung gestiegen sind, wird auf sie gesondert in der Begründung eingegangen.

Darstellung der Ziele der Raumordnung als „fetter Text“

Gemäß § 7 Abs. 4 ROG sind Ziele der Raumordnung als solche zu kennzeichnen. In diesem Entwurf werden Ziele der Raumordnung in der textlichen Darstellung als „**fetter Text**“ dargestellt.

Wie oben dargestellt, werden in Einzelfällen Plansätze aus dem LROP übernommen, wenn dies für das Verständnis oder die Anwendbarkeit der „regionalen“ Plansätze im RROP erforderlich ist. Diese Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die direkt aus dem LROP übernommen werden, werden als „**fetter, kursiver Text**“ bzw. als „*kursiver Text*“ dargestellt. Gegebenenfalls wurde der Plansatz des LROP angepasst, um ihn auf die spezifische Situation im Landkreis Celle anzuwenden.

Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete

In einem so dicht bevölkerten Land wie der Bundesrepublik Deutschland werden Gebiete und Räume in der Regel von mehreren Nutzern (Landwirtschaft, Wasserwirtschaft, Verkehr) gleichzeitig in Anspruch genommen. Wenn es bei der Nutzung eines Gebietes durch mehrere Raumnutzer zu Konflikten (Nutzungen stören oder verdrängen sich gegenseitig) kommt, kann es nötig sein, sich gegenseitig beeinträchtigende Raumnutzungen zu entflechten. Dazu dient das Instrument der **Vorranggebiete nach § 8 Abs. 7 Nr. 1 ROG**. In Vorranggebieten (sie entsprechen den Zielen der Raumordnung) werden bestimmte raumbedeutsame Nutzungen (Verkehr, Gewerbe, Wohngebiete) und Funktionen (Naturschutz, Wasserhaushalt) vorrangig vorgesehen und raumbedeutsame Nutzungen und Funktionen ausgeschlossen, die mit der festgelegten, vorrangigen Funktion des Gebietes nicht vereinbar sind.

Vorbehaltsgebiete nach § 8 Abs. 7 Nr. 2 ROG dienen ebenfalls der Entflechtung von sich einander störenden Raumnutzungen. Allerdings ist ihre Bindungswirkung geringer, da sie nicht abschließend abgewogen wurden (Grundsatz der Raumordnung). Wird eine Nutzung oder Funktion eines Raumes mit Hilfe eines **Vorbehaltsgebietes** gesichert, so soll diesem Belang bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein hohes Gewicht eingeräumt werden.

Eignungsgebiete

Im RROP sollen Gebiete für die Windenergienutzung festgelegt werden, in denen die Windenergienutzung Vorrang gegenüber konkurrierenden Nutzungen hat. Gleichzeitig soll die Windenergienutzung außerhalb dieser festgelegten Gebiete ausgeschlossen werden.

Nach § 8 Abs. 7 Nr. 3 ROG können Eignungsgebiete festgelegt werden, in denen bestimmten raumbedeutsamen Maßnahmen oder Nutzungen, die städtebaulich nach § 35 des Baugesetzbuchs zu beurteilen sind, anderen raumbedeutsamen Belangen nicht entgegenstehen, wobei diese Maßnahmen oder Nutzungen an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen sind.

Diese Eignungsgebiete haben allerdings den Nachteil, dass zwar in ihnen die Windenergienutzung zulässig ist, aber gleichzeitig auch andere Nutzungen zulässig sein können, die der Windenergienutzung entgegenstehen. Deshalb werden Vorrang- mit Eignungsgebieten kombiniert, sodass die Windenergienutzung in diesen Gebieten Vorrang vor anderen Nutzungen hat und außerhalb dieser Gebiete ausgeschlossen wird.

„Weiße Flecken“

Die zeichnerische Darstellung enthält im Planungsraum Bereiche, für die keine Vorrang- und/oder Vorbehaltsgebiete festgelegt wurden und keine nachrichtliche Darstellung erfolgt. In diesen Bereichen wird nur die Topographische Karte 1:50.000 dargestellt; diese Bereiche erscheinen daher als „weiße Flecken“.

Das Fehlen zeichnerischer Festsetzungen muss aber nicht bedeuten, dass es für diese Bereiche keine regionalplanerischen Festlegungen gibt. Es kann textliche Festlegungen (Plansätze) geben, die für diese Bereiche gelten.

Nachrichtliche Darstellungen

Die Entscheidung, welche nachrichtlichen Darstellungen in das RROP aufgenommen werden müssen, unterliegt im Laufe der Zeit ständigen Veränderungen. So ist die Darstellung der Rohrfernleitungen für Erdöl und Erdgas im vorliegenden RROP beispielsweise entfallen. Diese Einrichtungen spielen aber bei der Festlegung von Zielen der Raumordnung eine Rolle, da sie in die erforderliche Abwägung eingehen. Aus diesem Grund reicht es aus, wenn diese Einrichtungen in einem regionalen Raumordnungskataster enthalten sind, das alle abwägungsrelevanten Raumnutzungen enthält, aber nicht selbst in die zeichnerische Darstellung des RROP mit aufgenommen werden.

Grundlage für die zeichnerische Darstellung ist die Topographische Karte im Maßstab 1:50.000. Der Karteninhalt unterliegt damit einer entsprechenden Generalisierung.

III. Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
ALF	Anruf-Linien-Fahrt
aperiod.	aperiodisch
ArL	Amt für regionale Landesentwicklung
AST	Anruf-Sammel-Taxi
ATKIS	Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem
AwSV	Anlagenverordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BBSR	Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BNetzA	Bundesnetzagentur
B-Plan	Bebauungsplan
bspw.	beispielsweise
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVWP	Bundesverkehrswegeplan
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa (annähernd, ungefähr)
CO ₂	Kohlenstoffdioxid
db(A)	Dezibel mit Schalldruckpegel A-Bewertung

DFS	Deutsche Flugsicherung
d.h.	das heißt
DVGW	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches
ebd.	ebenda
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EG	Europäische Gemeinschaft
ehem.	ehemalig
etc.	et cetera (und so weiter)
EU	Europäische Union
EW	Einwohner
f.	folgende
ff.	die folgenden
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FIS-RO	Fachinformationssystem Raumordnung
FNP	Flächennutzungsplan
F-Plan	Flächennutzungsplan
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GE	Gewerbegebiet
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
GI	Industriegebiet
GIS	Geographisches Informationssystem
GLB	geschützte Landschaftsbestandteile
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GVH	Großraum Verkehr Hannover

GVZ	Güterverkehrszentrum
GW	Gigawatt
GZ	Grundzentrum
H	Gesamthöhe
ha/a	Hektar pro Jahr
ha	Hektar
HQ 100	hundertjähriges Hochwasser
HQ 200	zweihundertjähriges Hochwasser
IC	InterCity
ICE	Intercity-Express
i.d.R.	in der Regel
i.e.S.	im eigentlichen Sinne
intern.	international
i.S.	im Sinne
JVA	Justizvollzugsanstalt
k.A.	keine Angabe
Kap.	Kapitel
KBS	Kursbuchstrecke
KFZ	Kraftfahrzeug
kg	Kilogramm
km	Kilometer
km ²	Quadratkilometer
km/h	Kilometer pro Stunde
kV	Kilovolt
KVN	Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen

LAI	Länderausschuss für Immissionsschutz
LBEG	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
LK	Landkreis
LKW	Lastkraftwagen
LROP	Landes-Raumordnungsprogramm
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LSN	Landesamt für Statistik Niedersachsen
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
m	Meter
m ²	Quadratmeter
m ³	Kubikmeter
min.	Minute
mind.	mindestens
Mio.	Millionen
ML	Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
MRVA	Radarmindestflughöhe
MW	Megawatt
NAGBNatSchG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz
NBauO	Niedersächsische Bauordnung
Nds.	Niedersachsen
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz
NLfB	Niedersächsisches Landesamt für Bodenforschung
NLStBV-WF	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Wolfenbüttel)
NLT	Niedersächsischer Landkreistag

NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
NN	Normalnull
NNatSchG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz
Nr.	Nummer
NROG	Niedersächsisches Raumordnungsgesetz
NSG	Naturschutzgebiet
NStrG	Niedersächsisches Straßengesetz
NWG	Niedersächsische Wassergesetz
OHE	Osthannoversche Eisenbahnen
OT	Ortsteil
OU	Ortsumgehung
OVG	Oberverwaltungsgericht
o.ä.	oder ähnlich
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
period.	periodisch
pot.	potenziell
RL	Richtlinie
ROG	Raumordnungsgesetz des Bundes
RROP	Regionales Raumordnungsprogramm
RSK	Rohstoffsicherungskarte
S.	Seite
s.	siehe
s.a.	siehe auch
SG	Samtgemeinde

s.o.	siehe oben
SO	Sondergebiet
sog.	sogenannten
SPNV	Schienenpersonennahverkehr
St.	Stadt
Std.	Stunde
s.u.	siehe unten
t	Tonne
TA	Technische Anleitung
Tab.	Tabelle
TF	Teilfläche
TK 25	Topographische Karte 1 : 25 000
tlw.	teilweise
u.a.	unter anderem
UNB	untere Naturschutzbehörde
u.U.	unter Umständen
u.w.	und weitere
VB	Vorbehaltsgebiet
vgl.	vergleiche
v.H.	vom Hundert
VR	Vorranggebiet
WA	allgemeines Wohngebiet
WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz
WEA	Windenergieanlagen
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

z.B.	zum Beispiel
ZGB	Zweckverband Großraum Braunschweig
z.T.	zum Teil
zus.	zusätzlich
zzgl.	zuzüglich